

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union¹⁾	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union¹⁾
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	
Gesetz über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen zu elektronischen Beweismitteln	Gesetz über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen zu elektronischen Beweismitteln
(Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs-und-Durchführungsgesetz – EBewMG)	(Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs-und-Durchführungsgesetz – EBewMG)
Inhaltsübersicht	
Teil 1 Allgemeine Regelungen	
§ 1 Begriffsbestimmungen	

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1); Artikel 1 § 1 bis 6 sowie 18 Absatz 1, 3 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 7 Nummer 1 sowie die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181).

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Teil 2 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544	
§ 2 Anwendungsbereich	
§ 3 Benannte Niederlassungen und Vertreter	
§ 4 Mitteilungen und Sprachen	
§ 5 Gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Adressat	
§ 6 Zentrale Behörde	
Teil 3 Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543	
§ 7 Anwendbarkeit anderer Verfahrensvorschriften	
Kapitel 1 Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen	
§ 8 Datenkategorien	
§ 9 Verfahren bei Europäischen Herausgabeanordnungen betreffend Teilnehmer- und Identifizierungsdaten	
§ 10 Verfahren bei Europäischen Herausgabeanordnungen betreffend Verkehrs- und Inhaltsdaten	
§ 11 Zuständige Vollstreckungsbehörde	
§ 12 Statistikpflichten	
Kapitel 2 Rechtsschutz	
Abschnitt 1 Rechtsbehelfe gegen ausgehende Anordnungen	
§ 13 Anwendbarkeit der Strafprozessordnung	
§ 14 Gerichtliche Entscheidung	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Abschnitt 2 Verfahren bei einander wider- sprechenden Verpflichtungen	
§ 15 Gerichtliches Verfahren	
§ 16 Gerichtliche Entscheidung	
Abschnitt 3 Rechtsbehelfe gegen Entschei- dungen im Vollstreckungsver- fahren	
§ 17 Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrig- keiten	
Teil 4 Bußgeldvorschriften	
§ 18 Bußgeldvorschriften	
Teil 1	
Allgemeine Regelungen	
§ 1	
Begriffsbestimmungen	
Für dieses Gesetz gelten die Begriffs- bestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2023/1544 und Artikel 3 der Verord- nung (EU) 2023/1543. Der Begriff „Adres- sat“ wird im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 verwendet.	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Teil 2	
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544	
§ 2	
Anwendungsbereich	
(1) Dieser Teil gilt für Anordnungen und Entscheidungen zur Erhebung elektronischer Beweismittel auf der Grundlage	
1. der Verordnung (EU) 2023/1543,	
2. der Richtlinie 2014/41/EU,	
3. des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 650, 651) und	
4. des nationalen Rechts, wenn die Anordnung oder Entscheidung an eine natürliche oder juristische Person gerichtet ist, die als Vertreter oder benannte Niederlassung eines Dienstbieters auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland handelt.	
(2) Dieser Teil lässt die Befugnisse der deutschen Ermittlungsbehörden unberührt, sich nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Rechts zur Erhebung von elektronischen Beweismitteln in Strafverfahren direkt an die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Diensteanbieter zu wenden.	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 3	
Benannte Niederlassungen und Vertreter	
<p>(1) Diensteanbieter mit einer oder mehreren Niederlassungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwenden, haben nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 mindestens eine dieser Niederlassungen als Adressat zu benennen. Bei der Benennung nach Satz 1 ist ein Ort zu wählen, an dem der Diensteanbieter seine Dienste anbietet. Bestehen Niederlassungen ausschließlich in Mitgliedstaaten im Sinne von Satz 1, in denen der Diensteanbieter keine Dienste anbietet, muss eine dieser Niederlassungen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 als Adressat benannt werden. Der Adressat ist verantwortlich für die Entgegennahme, Einhaltung und Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen, die in den Anwendungsbereich von § 2 Absatz 1 fallen.</p>	
<p>(2) Diensteanbieter mit einer oder mehreren Niederlassungen ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 mindestens eine dieser Niederlassungen als Adressat im Sinne von Absatz 1 Satz 4 zu benennen, wenn sie ihre Dienste auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und zusätzlich oder alternativ in einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union anbieten.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>(3) Diensteanbieter, die ihre Dienste auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anbieten, aber weder dort noch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwendet, über eine Niederlassung verfügen, bestellen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 mindestens einen Vertreter als Adressat im Sinne von Absatz 1 Satz 4 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwendet und in dem sie ihre Dienste anbieten.</p>	
<p>(4) Diensteanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind oder Dienste anbieten, haben ihre Adressaten mit den Befugnissen und Ressourcen auszustatten, die notwendig sind, um den seitens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ergangenen Entscheidungen und Anordnungen, die in den in § 2 Absatz 1 festgelegten Anwendungsbereich fallen, nachzukommen.</p>	
<p>(5) Diensteanbieter, die am 18. Februar 2026 in der Europäischen Union Dienste anbieten, sind verpflichtet, bis zum 18. August 2026 mindestens einen Adressaten gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu benennen oder zu bestellen. Diensteanbieter, die nach dem 18. Februar 2026 mit dem Anbieten von Diensten in der Europäischen Union beginnen, sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem sie mit dem Anbieten von Diensten in der Europäischen Union begonnen haben, mindestens einen Adressaten gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu benennen oder zu bestellen.</p>	
<p>(6) Diensteanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind oder Dienste anbieten, sind verpflichtet, bei der Entgegennahme von Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 2 Absatz 1 nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 4	
Mitteilungen und Sprachen	
<p>(1) Diensteanbieter, deren Adressaten ihren Sitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, haben dem Bundesamt für Justiz nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 die Kontaktdaten dieser Adressaten und alle diesbezüglichen Änderungen schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>(2) Diensteanbieter, die ihre Adressaten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union benannt oder bestellt haben und</p>	
<p>1. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind, ohne hier Dienste anzubieten, oder</p>	
<p>2. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ihre Dienste anbieten</p>	
<p>haben den gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1544 von den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union benannten zentralen Behörden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 die Kontaktdaten dieser Adressaten und alle diesbezüglichen Änderungen schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>(3) Diensteanbieter haben in den Mitteilungen den genauen räumlichen Geltungsbereich anzugeben bei Benennung oder Bestellung</p>	
<p>1. mehrerer Adressaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,</p>	
<p>2. eines oder mehrerer Adressaten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union neben einem oder mehreren Adressaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,</p>	
<p>3. mehrerer Adressaten nur in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>(4) In den Mitteilungen haben die Diensteanbieter anzugeben, welche Amtssprache oder welche Amtssprachen der Europäischen Union im Austausch mit dem oder den Adressaten verwendet werden kann oder können. Zu diesen Sprachen muss, wenn der Adressat in Deutschland eingerichtet ist, die deutsche Sprache gehören.</p>	
<p>(5) Die Mitteilungen haben unverzüglich nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist aus § 3 Absatz 5 oder, im Falle von Änderungen, unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.</p>	
<p>§ 5</p>	
<p>Gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Adressat</p>	
<p>(1) Für die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die sich aus in den Anwendungsbereich von § 2 Absatz 1 fallenden Entscheidungen und Anordnungen ergeben, ist sowohl der Diensteanbieter als auch der Adressat verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, wer von beiden die Handlung oder Unterlassung, die den Pflichtverstoß darstellt, begangen hat, und auch dann, wenn geeignete interne Verfahren im Verhältnis zwischen Diensteanbieter und Adressaten fehlen.</p>	
<p>(2) Die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Absatz 1 entfällt, soweit die den Pflichtverstoß begründende Handlung oder Unterlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Straftatbestand erfüllt.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 6	
Zentrale Behörde	
<p>(1) Das Bundesamt für Justiz überwacht als zentrale Behörde die Erfüllung der Pflichten, die sich für die Diensteanbieter aus den §§ 3 und 4 ergeben. Dazu darf das Bundesamt für Justiz von den Diensteanbietern Auskünfte und Nachweise anfordern, insbesondere zu der Ausstattung der Adressaten mit Befugnissen und Ressourcen nach § 3 Absatz 4.</p>	
<p>(2) Das Bundesamt der Justiz arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgabe gemäß Absatz 1 mit den zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und, soweit erforderlich, mit der Europäischen Kommission zusammen und stimmt sich mit diesen Akteuren ab. Dabei unterstützt das Bundesamt für Justiz die zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch alle geeigneten Informationen und Amtshilfe.</p>	
<p>(3) Das Bundesamt für Justiz übermittelt die nach § 4 erhaltenen Informationen und sich darauf beziehende Aktualisierungen umgehend nach Erhalt von den Diensteanbietern dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen, damit sie auf dessen öffentlich zugänglicher Internetseite veröffentlicht werden können. Zudem veröffentlicht das Bundesamt für Justiz die Informationen auf seiner eigenen Internetseite.</p>	
<p>(4) Das Bundesamt für Justiz teilt der Kommission jährlich mit, welche Diensteanbieter ihren in Absatz 1 genannten Pflichten gemäß den §§ 3 und 4 nicht nachgekommen sind, welche Durchsetzungsmaßnahmen gegen sie ergriffen und welche Sanktionen gegen sie verhängt wurden.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Teil 3	
Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543	
§ 7	
Anwendbarkeit anderer Verfahrensvorschriften	
<p>Soweit die Verordnung (EU) 2023/1543 und die nachfolgenden Bestimmungen des dritten Teils dieses Gesetzes keine besonderen Verfahrensvorschriften vorsehen, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß.</p>	
Kapitel 1	
Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen	
§ 8	
Datenkategorien	
(1) Als Teilnehmerdaten im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2023/1543 gelten	
<p>1. Bestandsdaten gemäß § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes),</p>	
<p>2. Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes).</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>(2) Als Daten, die ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angefordert werden, im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2023/1543 gelten Nutzungsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3a des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (§ 24 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes).</p>	
<p>(3) Als Verkehrsdaten im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2023/1543 gelten</p>	
<p>1. Verkehrsdaten gemäß § 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes (§§ 9 und 12 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und § 2a Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben),</p>	
<p>2. Nutzungsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (§ 24 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes).</p>	
<p>§ 9</p>	
<p>Verfahren bei Europäischen Herausgabeanordnungen betreffend Teilnehmer- und Identifizierungsdaten</p>	
<p>(1) Die Zuständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Erlass von Europäischen Herausgabeanordnungen zur Erlangung von Teilnehmerdaten oder von ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderter Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 und für die Übermittlung der dazugehörigen Bescheinigung (EPOC) richtet sich nach dem Achten Abschnitt des Ersten Buchs der Strafprozessordnung.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>(2) Soweit sie nach dem nationalen Recht zur Strafverfolgung tätig werden dürfen, sind die folgenden Stellen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 sekundär zuständig für den Erlass von Europäischen Herausgabebeanordnungen zur Erlangung von Teilnehmerdaten oder von ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderter Daten:</p>	
<p>1. die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes),</p>	
<p>2. die Finanzbehörden in den Fällen des § 399 Absatz 1 und des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung,</p>	
<p>3. die Behörden der Zollverwaltung in den Fällen der §§ 14a und 14b des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung,</p>	
<p>4. das Bundeskriminalamt in Ausübung seiner Aufgabe als Zentralstelle zur Unterstützung der Strafverfolgung nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes,</p>	
<p>5. das Zollkriminalamt in Ausübung seiner Aufgabe als Zentralstelle zur Unterstützung der Strafverfolgung nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes.</p>	
<p>(3) In Fällen des Absatzes 2 übermitteln die Anordnungsbehörden die Europäische Herausgabebeanordnung der Staatsanwaltschaft zur Validierung. Im Falle der Validierung übermittelt die Staatsanwaltschaft die Bescheinigung über die Europäische Herausgabebeanordnung an den Adressaten. Soweit die Staatsanwaltschaft keine Validierung vornimmt, hebt sie die Europäische Herausgabebeanordnung auf. Die Validierung oder Aufhebung der Europäischen Herausgabebeanordnung und die Übermittlung der Bescheinigung an den Adressaten sind aktenkundig zu machen.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>(4) Örtlich zuständig für die Validierung ist die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft. Sollte noch keine Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen betraut sein oder die Finanzbehörden oder die Behörden der Zollverwaltung nach nationalem Recht die Ermittlungen selbst führen, ist für die Validierung die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anordnungsbehörde ihren Sitz hat. Die Länder können für die örtliche Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen.</p>	
<p>§ 10</p>	
<p>Verfahren bei Europäischen Herausgabeanordnungen betreffend Verkehrs- und Inhaltsdaten</p>	
<p>(1) Die Zuständigkeit der Gerichte für den Erlass von Europäischen Herausgabeanordnungen zur Erlangung von Verkehrsdaten mit Ausnahme von ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderter Daten oder zur Erlangung von Inhaltsdaten nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 und für die Übermittlung der dazugehörigen Bescheinigung richtet sich nach dem Achten Abschnitt des Ersten Buchs der Strafprozessordnung.</p>	
<p>(2) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt der Erlass der Europäischen Herausgabeanordnung auf Antrag der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft, in den Fällen, in denen die Finanzbehörden oder die Behörden der Zollverwaltung die Ermittlungen nach nationalem Recht selbständig führen, auf deren Antrag. Die Regelung des § 162 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie des § 169 der Strafprozessordnung, des Dritten Abschnitts der Abgabeordnung sowie des Vierten Abschnitts des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung gelten entsprechend.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>(3) Bei Erlass der Europäischen Herausgabeordnung übermittelt das Gericht die Bescheinigung an den Adressaten. Hat eine der in Absatz 2 Satz 1 genannten Behörden den Erlass der Europäischen Herausgabeordnung beantragt und liegen nach gerichtlicher Prüfung die Voraussetzungen dafür nicht vor, lehnt das Gericht den Antrag ab. Für Rechtsbehelfe gegen die ablehnende Entscheidung gelten die §§ 304 und 306 der Strafprozessordnung entsprechend. Der Erlass der Europäischen Herausgabeordnung und die Übermittlung der dazugehörigen Bescheinigung oder die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen.</p>	
<p>§ 11</p>	
<p>Zuständige Vollstreckungsbehörde</p>	
<p>(1) Vollstreckungsbehörde gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2023/1543 ist die Staatsanwaltschaft. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Adressat der Anordnung wohnhaft ist oder seinen Sitz hat. Die Länder können für die örtliche Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen.</p>	
<p>(2) Wendet sich die Anordnungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union an eine nicht zuständige inländische Behörde, ist die Anfrage unverzüglich an die nach Absatz 1 zuständige Behörde weiterzuleiten und die Anordnungsbehörde über die zuständige Stelle zu informieren.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 12	
Statistikpflichten	
<p>(1) Die Landesjustizverwaltungen und der Generalbundesanwalt erheben in ihrem Zuständigkeitsbereich die in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 benannten Daten und übermitteln diese dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 28. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres.</p>	
<p>(2) Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht über die Daten nach Absatz 1 und übermittelt die Übersicht bis spätestens 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Europäische Kommission.</p>	
Kapitel 2	
Rechtsschutz	
Abschnitt 1	
Rechtsbehelfe gegen ausgehende Anordnungen	
§ 13	
Anwendbarkeit der Strafprozessordnung	
<p>(1) Für Rechtsbehelfe gegen Europäische Herausgabebeanordnungen, mit denen Teilnehmerdaten oder Daten ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angefordert werden, gelten § 98 Absatz 2 Satz 2, § 304 Absatz 1 sowie die §§ 306 und 310 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>(2) Für Rechtsbehelfe gegen Europäische Herausgabebeanordnungen, mit denen Verkehrsdaten angefordert werden, gelten § 101a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 101 Absatz 7 Satz 2 und § 311 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	
<p>(3) Für Rechtsbehelfe gegen Europäische Herausgabebeanordnungen, mit denen Inhaltsdaten angefordert werden, gelten § 95a Absatz 5 Satz 1, § 101 Absatz 7 Satz 2, § 304 Absatz 1, die §§ 306, 310 Absatz 2 und § 311 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	
<p>(4) Die Rechtsbehelfe nach den Absätze 1 bis 3 stehen nur Personen zur Verfügung, deren Daten im Wege einer Europäischen Herausgabebeanordnung nach der Verordnung (EU) 2023/1543 angefordert wurden.</p>	
<p>§ 14</p>	
<p>Gerichtliche Entscheidung</p>	
<p>(1) Das Gericht prüft im Fall Europäischer Herausgabebeanordnungen, ob die Voraussetzungen für den Erlass gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/1543 erfüllt sind.</p>	
<p>(2) Liegen die Voraussetzungen nicht vor, stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit fest und hebt die Europäische Herausgabebeanordnung auf. Bereits erlangte Daten sind unverzüglich zu löschen.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Abschnitt 2	
Verfahren bei einander widersprechenden Verpflichtungen	
§ 15	
Gerichtliches Verfahren	
<p>(1) Für den Antrag der Anordnungsbehörde auf gerichtliche Entscheidung bei einander widersprechenden Verpflichtungen nach Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.</p>	
<p>(2) Über den Antrag der Anordnungsbehörde nach Absatz 1 entscheidet das Oberlandesgericht. Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Anordnungsbehörde ihren Sitz hat. Abweichend von Satz 1 entscheidet der Bundesgerichtshof in Fällen, in denen der Generalbundesanwalt oder der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs die Anordnung erlassen hat.</p>	
<p>(3) Die Anordnungsbehörde hat dem Antrag das Ergebnis ihrer Überprüfung des begründeten Einwands und der etwaigen Anmerkungen des Vollstreckungsstaats gemäß Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 beizufügen.</p>	
<p>(4) Für die Berechnung der Frist nach Artikel 17 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2023/1543 gelten die §§ 42 und 43 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 16	
Gerichtliche Entscheidung	
Die Entscheidung des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs nach Artikel 17 Absatz 5 oder Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.	
Abschnitt 3	
Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren	
§ 17	
Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	
Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 10 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 in der Fassung vom 12. Juli 2023 gelten die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.	
Teil 4	
Bußgeldvorschriften	
§ 18	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder § 3 Absatz 2 eine dort genannte Niederlassung nicht oder nicht rechtzeitig benennt,	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
2. entgegen § 3 Absatz 3 einen verantwortlichen Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig bestellt oder	
3. entgegen § 4 Absatz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/1543 in der Fassung vom 12. Juli 2023 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen Artikel 10 Absatz 1 oder 2 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig tätig wird,	
2. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass angeforderte Daten übermittelt werden,	
3. entgegen Artikel 10 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass angeforderte Daten übermittelt werden,	
4. entgegen Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 angeforderte Daten nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
5. entgegen Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 oder Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 jeweils eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,	
6. entgegen Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
7. entgegen Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass er die dort genannte Klarstellung oder Berichtigung erhalten kann,	
8. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 angeforderte Daten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer sichert,	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
9. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 zuwiderhandelt,	
10. entgegen Artikel 11 Absatz 2 angeforderte Daten nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer sichert oder	
11. entgegen Artikel 13 Absatz 4 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht vollständig trifft.	
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden	
1. in den Fällen des	
a) Absatzes 1 und	
b) Absatzes 2 Nummer 1 bis 4 und 7 bis 11	
mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und	
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.	
(4) Gegenüber einem Diensteanbieter mit einem Gesamtumsatz von mehr als 25 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder 7 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.	
(5) Gegenüber einem Diensteanbieter mit einem Gesamtumsatz von mehr als 5 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 5 oder 6 mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<p>(6) Gesamtumsatz im Sinne der Absätze 4 und 5 ist die Summe aller Umsatzerlöse, die der Diensteanbieter in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr weltweit erzielt hat. Der Gesamtumsatz kann geschätzt werden.</p>	
<p>(7) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist auf die Festsetzung der Geldbuße gegen einen Diensteanbieter in den Fällen des Absatzes 2 nicht anzuwenden.</p>	
<p>(8) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist</p>	
<p>1. in den Fällen des Absatzes 1 das Bundesamt für Justiz,</p>	
<p>2. in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde nach § 11 Absatz 1.</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Artikel 2	
Änderung des Telekommunikationsgesetzes	Änderung des Telekommunikationsgesetzes
Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	Nach § 170 Absatz 11 wird der folgende Absatz 12 eingefügt:
(1) – (11)	„(12) Die Regelungen des § 170 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c dieses Gesetzes gelten nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/1544.“
Artikel 3	
Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung	Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung
Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 30 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„§ 170 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend für die nach Satz 1 Verpflichteten, die nur Teile von Telekommunikationsanlagen nach Satz 1 Nummer 1 betreiben oder die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen, ohne hierfür Telekommunikationsanlagen zu betreiben.“	„§ 170 Absatz 2 und 12 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend für die nach Satz 1 Verpflichteten, die nur Teile von Telekommunikationsanlagen nach Satz 1 Nummer 1 betreiben oder die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen, ohne hierfür Telekommunikationsanlagen zu betreiben.“

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Artikel 4	
Änderung des Telekommunikation- Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes	Änderung des Telekommunikation- Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes
<p>Das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2024 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2024 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:</p>
	<p>„§ 13a Erfüllung von Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EU) 2023/1543“.</p>
	<p>b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:</p>
	<p>„§ 24a Erfüllung von Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EU) 2023/1543“.</p>
	<p>2. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
§ 1 - § 13	„§ 13a
	Erfüllung von Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EU) 2023/1543
	Anbieter von gewerblich angebotenen Telekommunikationsdiensten dürfen Daten gemäß Artikel 3 Nummer 9 bis 12 der Verordnung (EU) 2023/1543 verarbeiten, soweit dies zur Sicherung und Übermittlung elektronischer Beweismittel im Fall einer Europäischen Herausgabeanordnung oder zur Sicherung der Daten im Fall einer Europäischen Sicherungsanordnung gemäß der Verordnung (EU) 2023/1543 erforderlich ist.“
	3. Nach dem § 24 wird folgender §24a eingefügt:
§ 14 - § 24	„§ 24a
	Erfüllung von Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EU) 2023/1543
	Anbieter von gewerblich angebotenen digitalen Diensten, die Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2023/1543 anbieten, dürfen Daten gemäß Artikel 3 Nummer 9 bis 12 der Verordnung (EU) 2023/1543 verarbeiten, soweit dies zur Sicherung und Übermittlung elektronischer Beweismittel im Fall einer Europäischen Herausgabeanordnung oder zur Sicherung der Daten im Fall einer Europäischen Sicherungsanordnung gemäß der Verordnung (EU) 2023/1543 erforderlich ist.“

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Artikel 5	
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 18. Februar 2026 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 18. Februar 2026 in Kraft.
(2) In Artikel 1 treten die §§ 7 bis 17 und 18 Absatz 2, 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Absatz 4 des Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetzes am 18. August 2026 in Kraft.	(2) In Artikel 1 treten die §§ 7 bis 17 und 18 Absatz 2, 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Absatz 4 des Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetzes am 18. August 2026 in Kraft.
EU-Rechtsakte:	u n v e r ä n d e r t
1. Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist	
2. Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118)	
3. Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118)	

Begründung

[...]